

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 15. Mai 2014 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Sammlung Max und Martha Liebermann“ (6/2014) angeführte Werk

Wilhelm Leibl (1844-1900)
Bauernküche/Kücheninterieur, 1888
IN 3388
Öl/Holz, 27 x 20,5 cm

aus der Österreichischen Galerie an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Martha Liebermann zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, auf dessen Grundlage er den nachstehenden Sachverhalt feststellt:

Die gegenständliche Ölstudie wurde laut Rechnung vom 13. August 1938 von der Österreichischen Galerie um RM 11.100,- aus der Kunsthandlung Gerstenberger, Chemnitz, erworben. Das Gemälde ist bei Emil Waldmann, *Wilhelm Leibl. Eine Darstellung seiner Kunst. Gesamtverzeichnis seiner Gemälde*, Berlin 1914 und Berlin 1930 als Eigentum des Malers Max Liebermann dokumentiert.

Max Liebermann, der wegen der Machtübernahme der Nationalsozialisten im Deutschen Reich am 7. Mai 1933 die Ehrenpräsidentschaft der Preußischen Akademie der Künste niederlegte, war mit Martha Liebermann, geborene Marckwald verheiratet. Ab Mai 1933 versuchte Max Liebermann seine Kunstsammlung ins Ausland zu verbringen, ein Großteil der Sammlung verblieb jedoch in seinen Häusern in Berlin am Pariser Platz und am Wannsee.

Max Liebermann verstarb am 8. Februar 1935; bereits durch sein Testament vom 26. Juni 1928 hatte er verfügt, dass seine Frau Martha Liebermann alle ihm gehörigen beweglichen Gegenstände, darunter ausdrücklich auch „*alle Bilder und sonstigen Kunstgegenstände*“ als Vorausvermächtnis, den übrigen Nachlass als Vorerbin erhalten solle.

Am 18. Februar 1937 erwarb die Berliner Nationalgalerie vier Zeichnungen von Adolph von Menzel von Martha Liebermann.

Die hier gegenständliche Ölstudie wurde am 15. März 1937 von der Berliner Galerie Victor Rheins um RM 6.000,- der Münchner Galerie Heinemann angeboten. Auf der zugehörigen Karteikarte der Galerie Heinemann ist als „*früher.[er] Bes.[itzer]*“ der zu diesem Zeitpunkt bereits verstorbene „*Prof. Max Liebermann*“ angeführt. Am 25. Juni 1937 wurde die Studie erneut der Galerie Heinemann, diesmal durch den Berliner Kunsthistoriker Dr. Guido J. Kern angeboten.

Im Februar 1938 übertrug Martha Liebermann ihr Haus in Berlin am Pariser Platz an ihre mit Max Liebermann gemeinsame Tochter Käthe Riezler. Ab 6. Dezember 1938 durfte Martha Liebermann das Haus am Pariser Platz nicht mehr betreten, weil das Berliner Regierungsviertel mit einem „*Judenbann*“ belegt worden war. Käthe Riezler flüchtete mit ihrer Familie in die USA, die Versuche Martha Liebermanns in die Schweiz oder nach Schweden zu entkommen scheiterten. Im Winter 1942/43 erlitt Martha Liebermann einen Schlaganfall, der sie gesundheitlich schwer beeinträchtigte. Am 5. März 1943 wählte sie den Freitod, um einer drohenden Deportation in das Konzentrationslager Theresienstadt zu entgehen. Mit 31. März 1943 wurde ihr gesamtes Vermögen entschädigungslos zu Gunsten des Deutschen Reiches eingezogen und am 4. September 1943 mit einem Erlös von RM 84.191,40 verwertet.

Aus einem Schreiben der Berliner Nationalgalerie vom 25. April 1947 ergibt sich, dass der Inhaber der Kunsthandlung Victor Rheins, Otto Feindt „*der Witwe Liebermann beim Verkauf der Hinterlassenschaft des Künstlers behilflich*“ gewesen sei.

Mit Rückstellungsvergleich vom 7. Juni 1962 wurde der Enkeltochter von Max Liebermann und Martha Liebermann, Maria White, ein Schadenersatz in der Höhe von DM 170.075,- als „*Schadenersatz für die der Frau Martha Liebermann entzogenen Gemälde und Kunstgegenstände*“ nach dem deutschen Bundesrückerstattungsgesetz zuerkannt.

Mit Vereinbarungen vom Jänner/März 2010 und vom 16. Juni 2011 wurden durch Guido J. Kern an den Sonderauftrag Linz verkaufte Werke von Karl Blechen und Adolph Menzel von der Bundesrepublik Deutschland an die Erben nach Martha Liebermann übereignet. Mit Vereinbarung vom 2. Februar 2012 wurden die vier oben erwähnten, von Martha Liebermann

am 18. Februar 1937 an die Berliner Nationalgalerie verkauften Zeichnungen von Adolph von Menzel von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zurückgegeben.

Der Beirat hat erwogen:

Aus dem vorliegenden Dossier ergibt sich, dass die Ölstudie ursprünglich aus der Sammlung des am 8. Februar 1935 verstorbenen Max Liebermann stammt. Seine Witwe Martha Liebermann ist gemäß der Rechtsprechung der österreichischen Rückstellungskommissionen insbesondere zum Dritten Rückstellungsgesetz dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen. Die Ölstudie tauchte 1937 am Kunstmarkt auf, nämlich durch die Angebote der Kunsthandlung Victor Rheins und kurze Zeit später durch Guido J. Kern, deren Verbindung zur Veräußerung des Kunstbesitzes von Martha Liebermann dokumentiert ist. Außerdem geschieht dieses Auftauchen der Ölstudie etwa zeitgleich mit dem Verkauf der vier Zeichnungen von Adolph Menzel von Martha Liebermann an die Berliner Nationalgalerie.

Es kann zwar nicht festgestellt werden, durch welche konkreten Rechtsgeschäfte die Ölstudie von Martha Liebermann an die Kunsthandlung Victor Rheins bzw. an Guido J. Kern und nachfolgend an die Kunsthandlung Gerstenberg in Chemnitz gelangte, doch kann kein Zweifel daran bestehen, dass dem Erwerb durch die Österreichische Galerie von der Kunsthandlung Gerstenberg in Chemnitz eine rechtsgeschäftliche Verfügung von Martha Liebermann vorausgegangen sein muss.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die zwischen dem 30. Jänner 1933 und dem 8. Mai 1945 in einem Herrschaftsgebiet des Deutschen Reiches außerhalb des Gebietes der Republik Österreich Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung waren, die Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 vergleichbar sind, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden. Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen. Es kann dahingestellt bleiben, von wem die Initiative zum Verkauf ausgegangen ist und ob ein angemessener Preis gezahlt wurde (vgl. z.B. die Empfehlung des Beirates vom 7. März 2014 zu Adele Pächter).

Der Beirat kommt daher zum Ergebnis, dass dem Erwerb der Ölstudie durch die Österreichische Galerie ein nichtiges Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu Lasten von Martha Liebermann vorausgegangen sein muss, welches vermutlich in Berlin oder in Chemnitz – aber jedenfalls in einem Herrschaftsgebiet des Deutschen Reiches

– abgeschlossen wurde. Der Beirat hat bereits in seinem Beschluss vom 15. April 2011 (Ella Lewenz) festgehalten, dass eine Entschädigungszahlung nach dem deutschen Bundesrückerstattungsgesetz kein Anlass für eine weitere teleologische Reduktion des Tatbestandes nach § 1 Abs. 1 Z 2 bzw. 2a Kunstrückgabegesetz bildet.

Da somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, ist dem Bundesminister die Übereignung an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Martha Liebermann zu empfehlen.

Wien, am 15. Mai 2014

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner

(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER